

Statuten des Anime- und Manga Kulturverein Graz (AUMKV Graz)

ZVR 1094383568

Fassung Januar 2025



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Anime- und Manga Kulturverein Graz“ (AUMKV Graz) und hat seinen Sitz in Graz. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung - BAO §§34 ff.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs und, soweit zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich, auf alle Länder der Welt. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist bezweckt:
- die Förderung der japanischen sowie der Anime- und Manga Kultur
 - die Vermittlung von japanischer sowie der Anime- und Manga Kultur
 - die Vernetzung der relevanten Szenen im Bundesgebiet
 - die Organisation von kulturellen Veranstaltungen

§ 3 Ideelle Mittel

- (1) Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:
- Planung und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionen
 - Planung, Durchführung sowie Unterstützung von Veranstaltungen
 - Planung und Durchführung von Workshops
 - Planung und Durchführung von Flohmärkten
 - Planung und Durchführung von Ausflügen
 - Informations- und Beratungstätigkeit
 - Austausch von Wissen und Materialien
 - Austausch mit gleichartigen Vereinen in Österreich
 - Führen einer Bücherei mit Manga, Anime und sonstigen relevanten Medien
 - Gründen und Führen eines Vereinslokals
 - Planung und Durchführung von Wettbewerben
 - Erstellung und Herausgabe von Publikationen
 - Führen von Online Communities

§ 4 Materielle Mittel

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen)
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - Fördererbeiträge
 - Erträge aus dem Verkauf von Publikationen
 - Flohmärkte
 - Einnahmen aus Inseraten und Werbeeinnahmen
 - Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach

dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Temporäre Mitglieder
 - e) Stille Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Verpflichtungen.
- (5) Temporäre Mitglieder sind solche, die nach einem Monat automatisch aus dem Verein ausscheiden. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- (6) Stille Mitglieder sind solche, die sich durch einen nachvollziehbaren Grund an der Vereinsarbeit über mindestens ein Quartal nicht aktiv beteiligen können. Nur ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können durch einen Antrag beim Vorstand ein stilles Mitglied werden. Dieser Antrag benötigt eine Begründung und einen bestimmten Zeitraum. Stille Mitglieder werden automatisch nach Ende des im Antrag definierten Zeitraumes wieder ordentliche Mitglieder. Stille Mitglieder haben kein aktives noch passives Wahlrecht, leisten keinen Mitgliedsbeitrag und sie beteiligen sich nicht an der Vereinsarbeit. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Antrag des ordentlichen Mitglieds ablehnen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen ab 14 Jahren werden, die sich mit dem Zweck und der Förderung ebendesselben identifizieren. Mündige Minderjährige brauchen zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nach Bestätigung und Erhalt des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch die Generalversammlung, bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist dem Vorstand schriftlich, in einer eindeutig erkennbaren Form und ohne besondere Formvorschriften mitzuteilen, zum Beispiel per E-Mail. Wird der Austritt per E-Mail übermittelt, muss dies von der zuletzt dem Vorstand gemeldeten E-Mail-Adresse erfolgen. Sollte eine andere E-Mail-Adresse verwendet werden, ist der Vorstand zu kontaktieren, um die Identität des Absenders zu bestätigen. Der Austritt wird wirksam, sobald der Vorstand diesen bestätigt.
- (3) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen bleibt von einem Austritt unberührt.

§ 9 Ausschlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes (nach § 6) aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, grober Schädigung des Ansehens des Vereins und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- (3) Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich eine Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung im Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand definierten Nutzungszeiten und -regelungen zu verwenden. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Nutzung nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands oder einer vom Vorstand berechtigten Person möglich.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied (nach § 6) zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Den Mitgliedern ist auf Verlangen gegen Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung des Vereins auszuhändigen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Änderungen der Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse diese dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Das Stimmrecht bei der Generalversammlung ist bis zur vollständigen Bezahlung der ausständigen Mitgliedsbeiträge ausgesetzt.

§ 11 Misstrauensantrag

- (1) Ein Misstrauensantrag ist ein Antrag eines Mitglieds, das gegen ein Vorstandsmitglied oder einen Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin gestellt werden kann. Ein Mitglied kann jeweils nur einen Misstrauensantrag gleichzeitig stellen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet hierfür ein Formular bereitzustellen. Das ausgefüllte Formular muss an den Vorstand per E-Mail oder Post geschickt werden.
- (3) Nach Eingang des Misstrauensantrages beruft der operative Obmann / die operative Obfrau eine Vorstandssitzung ein. Sollte der operative Obmann / die operative Obfrau Ziel des Antrages sein, so übernimmt sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz der Sitzung und das Einberufen der Vorstandssitzung.
- (4) Der/Die Beschuldigte hat das Recht an der Sitzung teilzunehmen und sich vor dem Vorstand zu äußern. Er/Sie verliert jedoch sein/ihr Stimmrecht.
- (5) Der Antrag kann nur mit einer deutlichen Mehrheit (min. zwei Drittel) der Anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder angenommen werden. Hierfür wird eine geheime Wahl abgehalten.
- (6) Bei Annahme des Misstrauensantrags wird das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Amt enthoben. Der Vorstand verpflichtet sich, bei der nächsten Generalversammlung die Enthebung transparent aufzuarbeiten. Ein Nachfolger kann vom Vorstand kooptiert werden.
- (7) Das betroffene Vorstandsmitglied hat das Recht, den Beschluss des Antrages nach § 19 anzufechten.
- (8) Ein Misstrauensantrag gegen den gesamten Vorstand kann nur als Antrag für eine Generalversammlung gestellt werden. Hierfür kann nach § 13 auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- (9) Wird der Antrag in einer Generalversammlung behandelt, so entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüfer, die Konsulent/innen und die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer
(§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - e) Beschluss eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer
(§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten)
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
(§ 14 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt. Diese kann durch Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, virtuell oder hybrid stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, einen Rechnungsprüfer / einer Rechnungsprüferin, die Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder auf dem offiziellen Vereins Discord Server in dem dafür vorgesehenen Bereich, einzureichen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit während einer Generalversammlung Eilanträge einzureichen.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen oder mehrere seiner eingebrachten Anträge jederzeit zurückzuziehen, sofern über diese noch keine Abstimmung erfolgt ist. Eine Diskussion über zurückgezogene Anträge ist möglich, jedoch werden zurückgezogene Anträge nicht zur Abstimmung gebracht.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (nach § 6 und § 10). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der operative Obmann / die operative Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (12) Die Generalversammlung kann für alle Vereinsorgane bindende Verfahrensregeln für Wahlen und Abstimmungen innerhalb Generalversammlungen festlegen und beschließen. Diese Verfahrensregeln dürfen Bestimmungen aus den Statuten und geltende Gesetze nicht überschreiben bzw. verletzen.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Beschlussfassung Vorschläge
 - Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - Beschlussfassung über die Anmietung, An- und Verkauf von Liegenschaften
 - Beschlussfassung über Verfahrensregeln für Wahlen und Abstimmungen in Generalversammlungen

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Präsident/in
 - Operative Obmann/Obfrau und seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin
 - Schriftführer/in und seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin
 - dem Kassier/in und seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin
 - Konsulenten/Konsulentinnen
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes ist unbefristet; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Alle zwei ordentlichen Generalversammlungen nach Antritt, muss jedes Vorstandsmitglied einen Arbeitsbericht vor der ordentlichen Generalversammlung vorlegen. Sollte der Arbeitsbericht des Vorstandsmitgliedes, aus diversen Gründen, nicht bestätigt werden, so muss die Position in derselben Generalversammlung neu gewählt werden und das betroffene Vorstandsmitglied nach der Wahl sein Amt niederlegen.
- (3) Der Vorstand wird, ausgenommen der Konsulenten/Konsulentinnen, von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Konsulenten/Konsulentinnen sind Personen, welche nur vom Vorstand aufgrund ihrer individuellen Fachkenntnisse kooptiert werden können. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und sind auf eine bestimmte Zeit, maximal bis zur nächsten Ordentlichen Generalversammlung kooptiert. Wiederholte Kooptation ist möglich. Sie können auf Grund Ihrer Unterstützenden Tätigkeiten vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine virtuelle bzw. hybride Vorstandssitzung ist auf Wunsch des/der Vorsitzenden möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten / Präsidentin oder operativen Obmann / von der operativen Obfrau, in dessen/ihrer Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin einberufen.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der operative Obmann / die operative Obfrau, in dessen/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin. Ist auch die Vertretung verhindert, obliegt der Vorsitz dem Präsidenten / der Präsidentin. Sollte auch der Präsident / die Präsidentin verhindert sein, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.
- (9) Eine Enthebung eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung wird mit der Wahl eines neuen Nachfolgers wirksam.
- (10) Der Vorstand kann mit eindeutiger Mehrheit Konsulenten/Konsulentinnen ihres Amtes entheben. Die Enthebung ist mit dem Beschluss wirksam.
- (11) Wird der Vorstand als Ganzes von der Generalversammlung enthoben, so werden auch die Konsulenten/Konsulentinnen von ihrem Posten enthoben.
- (12) Konsulenten/Konsulentinnen können jederzeit dem Vorstand schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Bestätigung des Vorstandes wirksam.
- (13) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Ausgenommen Konsulenten/Konsulentinnen: Diese können ab dem 16. Lebensjahr kooptiert werden.
- (14) Der Vorstand verpflichtet sich dazu, einen Dienst für Digitale Signaturen einzurichten, um Dokumente Digital signieren zu können.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können
 - g) Vornahme notwendiger Kooptierung

§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten / Der Präsidentin obliegt die Führung des Vereins als auch die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften jeweils des Präsidenten / der Präsidentin und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Präsidenten / der Präsidentin und des Kassiers / der Kassiererin. Er / Sie kontrolliert die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse und treibt die Vision des Vereines voran. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident / die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Dem operativen Obmann / Der operativen Obfrau obliegt die Leitung, Organisation und Steuerung des Tagesgeschäfts des Vereines. Er / Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Aufgaben, die nicht einem Vereinsorgan zugeordnet werden können, kann der operative Obmann / die operative Obfrau auf ein Vereinsorgan delegieren. Er / Sie steht eng mit dem Präsidenten / der Präsidentin im Kontakt, unterstützt diese/n, informiert ihn/sie über aktuelle Geschehnisse und ist ihm/ihr gegenüber weisungsgebunden. Bei Gefahr im Verzug im Tagesgeschäft ist der operative Obmann / die operative Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer / Die Schriftführerin verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs, und führt bei Generalversammlungen stichpunktartig Schrift.

- (4) Der Kassier / Die Kassiererin besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.
- (5) Im Falle einer Verhinderung eines Vorstandsmitglieds wird dieses von seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin vertreten. Der Präsident / Die Präsidentin wird vom operativen Obmann / von der operativen Obfrau vertreten. Ist auch diese/r verhindert, dann wird er / sie von seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin vertreten.
- (6) Die Stellvertreter können jederzeit unterstützende Tätigkeiten durchführen.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist ihnen in sämtliche vereinsinternen Dokumente Einsicht zu gewähren.
- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen volljährig sein.

§20 Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen an eine wohltätige Organisation zu spenden, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Die Organisation ist von der Generalversammlung zu bestimmen. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.